

V-08 Bäuerlichen Betrieben eine Zukunft geben – Grund und Boden breit streuen – Eigentum als soziale Verantwortung verstehen

Antragsteller*in: Ophelia Nick (KV Mettmann)
Tagesordnungspunkt: V Verschiedenes

Antragstext

1 Allein von 2006 bis 2015 stiegen die Kaufpreise von landwirtschaftlichen Flächen von
2 Ackerland um 120 Prozent an. In den neuen Bundesländern haben sie sich mehr als
3 verdreifacht, in Mecklenburg-Vorpommern sogar vervierfacht. Der Konzentrationsprozess nimmt
4 in ganz Deutschland zu, denn Land ist zunehmend ein Spekulationsobjekt geworden. Die
5 Übernahme von Flächen durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder ganzen
6 landwirtschaftlichen Unternehmen verändert die strukturelle Agrarlandschaft. Gleichzeitig
7 wächst der wirtschaftliche Druck auf jetzige und zukünftige Landwirt*innen, die durch Krisen
8 und internationalem Handel befeuert wird. Wachsen oder weichen, sowie immer mehr monotone,
9 spezialisierte Betriebe sind seit Jahrzehnten traurige Realität. In den letzten zehn Jahren
10 haben 10 Prozent der Betriebe ihre Hoftore für immer geschlossen.

11 Eine zukunftsfähige Landwirtschaft braucht Boden als Ressource. Landwirt*innen sind
12 diejenigen vor Ort, die Verantwortung für ihre Betriebe übernehmen und den ländlichen Raum
13 beleben. Sie erzeugen Lebensmittel und das im besten Fall bei guter Bodenqualität, einer
14 artenreichen Natur und ohne Belastung für Pflanzen, Tiere und Menschen. Der Erhalt einer
15 vielfältigen Kulturlandschaft und Agrarstruktur hat einen ökologischen, einen ästhetischen
16 aber auch einen sozialen Wert und ist Gemeingut unserer Gesellschaft. Eigentümer*innen von
17 Grund und Boden gehen somit auch eine soziale Verantwortung ein.

18 Der Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden wird durch das Grundstückverkehrsrecht
19 (Grundstückverkehrsgesetz, Landpachtgesetz und Reichssiedlungsgesetz) geregelt. Die Gesetze
20 dienen dem Schutz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Schutz von Natur und Umwelt
21 und der Ernährungssicherung. Grundstückverkehrsgesetz und Landpachtgesetz sehen eine
22 Genehmigung beim Verkauf oder Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen durch die
23 Landwirtschaftsbehörden vor. Entspricht z.B. ein Verkauf einer ungesunden Verteilung von
24 Boden, z.B. durch den Erwerb durch eine(n) Nichtlandwirt*in, können Landwirtschaftsbehörden
25 Widerspruch einlegen. Landgesellschaften machen daraufhin vom Vorkaufsrecht Gebrauch,
26 erwerben diese Fläche und verkaufen an eine interessierte Landwirt*in weiter. Soweit die
27 Theorie, denn in der Praxis sieht es leider anders aus.

28 Die Föderalismusreform im Jahr 2006 ermöglichte den Bundesländern das
29 Grundstückverkehrsgesetz an regionale Gegebenheiten anzupassen. Dies hat nur Baden-
30 Württemberg umgesetzt. Versuche in anderen Bundesländern sind bisher nicht erfolgreich
31 gewesen. In Baden-Württemberg darf die Landgesellschaft eine Fläche kaufen, auch wenn es zu
32 dem Zeitpunkt keine erwerbsinteressierten Landwirt*innen gibt. Da nicht immer sofort
33 kaufwillige und liquide Landwirt*innen vorhanden sind, haben die Landesgesellschaften bis zu
34 zehn Jahre Zeit, um die Flächen weiter zu verkaufen. Das vereinfacht die Ausführung des
35 Vorkaufsrechts. Dies ist ein Anfang. Jedoch fällt durch den zweifachen Verkauf die
36 Grunderwerbssteuer doppelt an.

37 Diskutiert wird auch eine Preisbremse: Derzeit kann der Verkaufspreis bei bis zu 150 Prozent
38 des ortsüblichen Preises liegen, bevor die Behörden einschreiten können. Das ist zu hoch,
39 wenn man den derzeit dramatischen Preisanstieg dämpfen und den wirtschaftlichen Druck von
40 den Höfen nehmen will.

41 Zudem muss die größte Lücke im Grundstückverkehrsrecht dringend geschlossen werden. Der
42 Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen über den Kauf von Unternehmensanteilen, sogenannte
43 Share Deals, ist im Grundstückverkehrsgesetz nicht geregelt. Nur so ist der skandalöse Kauf
44 riesiger Flächen wie der von 2.000 Hektar durch die Münchener Rückversicherungs-
45 Gesellschaft zu erklären. Der Anteil der Unternehmen im Eigentum überregionaler Investoren
46 in den ostdeutschen Bundesländern liegt im Durchschnitt bei 34 Prozent, in Mecklenburg-
47 Vorpommern sogar bei 41 Prozent. Da erst ab Anteilskäufen von 95 Prozent eine
48 Grunderwerbssteuer für landwirtschaftliche Flächen anfällt, werden außerdem erhebliche
49 Steuerverluste verursacht.

50 Das bestehende Grundstückverkehrsrecht genügt nicht, um den aktuellen Herausforderungen von
51 Konzentration und hohen Preissteigerungen entgegen zu treten. Eine Neugestaltung des
52 Grundstückverkehrsrechtes und die Anpassung agrarstruktureller Ziele sind deshalb notwendig.
53 Die Bundesländern müssen sich für die einheitliche und ambitionierte Überarbeitung der
54 Gesetze und die Durchsetzung der Genehmigungspflicht für den Erwerb von landwirtschaftlichen
55 Flächen einsetzen. Die Bundesebene muss im Gesellschaftsrecht flankierend sicherstellen,
56 dass Anteilskäufe an landwirtschaftlichen Unternehmen in den bodenrechtlichen
57 Regulierungsrahmen und in das Genehmigungsverfahren aufgenommen werden können.
58 Landwirtschaftliche Behörden sollten bei der Regulierung von Kauf- und Pachtpreisen und bei
59 der Ausübung des Vorkaufsrechts unterstützt werden.

60 Deshalb fordern wir:

61 In den Ländern sollten die Agrarstrukturverbesserungsgesetze mit Nachdruck vorangetrieben
62 werden. Dabei sind der niedersächsische und der Sachsen-Anhalter Gesetzentwurf eine gute
63 Grundlage. Diese Gesetze sollten den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen über einen
64 Prioritätenkatalog definieren. Dabei könnten beispielsweise ortsansässige bäuerliche
65 Betriebe, die eigenverantwortlich den Hof führen, bevorzugt werden gegenüber
66 außerlandwirtschaftlichen und überregionalen Kapitalinvestoren. Zusätzlich könnten
67 beispielsweise gemeinwohlorientierte Eigentümer, junge Existenzgründer*innen, Betriebe
68 mit besonders hoher Wertschöpfung, beim Flächen- und Betriebserwerb Vorrang haben. Dazu wäre
69 es sinnvoll, genauer zu definieren, was es bedeutet, dass Landgesellschaften das durch
70 Vorkaufsrecht erworbene Land „agrarstrukturverbessernd“ abgeben sollen.

71 Bei einem zeitweiligen Mangel an passenden Käufer*innen, sollten Länder trotzdem die
72 Möglichkeit haben ein Vorkaufsrecht auszuüben. Zu dem Zwecke könnten die
73 Verantwortlichkeiten der Landgesellschaften ausgebaut oder Treuhandgesellschaften gegründet
74 werden, die Land aufkaufen und wieder verkaufen dürfen. Dabei soll die jeweilige Institution
75 nur Vermittler sein und muss sich bemühen, die Fläche zügig wieder in bäuerliche Hände zu
76 geben.

77 Junglandwirt*innen und Betriebsneugründungen müssen beim Vorkaufsrecht von
78 landwirtschaftlichen Flächen gezielt bevorzugt werden. Schon länger fordern wir GRÜNE eine
79 Einführung eines Bundesprogramms „Zugang zu Land – Chancen für neue Betriebe ermöglichen“ in
80 Höhe von 5 Mio. Euro. Gefördert werden sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu
81 Land, zur Beratung bei Betriebsneugründungen, außerfamiliärer Hofnachfolge und neuen
82 Finanzierungs- und Unternehmensmodellen wie z.B. Solidarische Landwirtschaft.

83 Durch überbewertete Kaufforderungen kann es für Landwirt*innen oder staatliche Institutionen
84 unmöglich gemacht werden, Land zu erwerben. Deshalb sollten Pacht- und Kaufpreise für

85 landwirtschaftliche Flächen durch Einführung eines Preisbremsenmechanismus gedrosselt
86 werden. Beispielsweise könnte eine Preisobergrenze in Höhe von 120 Prozent der regionalen
87 Durchschnittspreise eingeführt werden.

88 Die doppelte Grunderwerbssteuer beim Durchführen des Vorkaufsrechts sollte gestrichen
89 werden. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Grunderwerbssteuer, worauf bei Share Deals
90 bislang verzichtet wird, auf der anderen Seite doppelt erhoben wird. Anteilskäufe an
91 bodenbesitzenden Gesellschaften sollen grundsätzlich der Grunderwerbssteuer unterworfen
92 werden.

93 Sehr wichtig und auch schnell zu implementieren ist ein deutschlandweites Monitoring der
94 Pacht- und Kaufverträge durch die jeweiligen landwirtschaftlichen Behörden. Es sollte in der
95 staatlichen Verantwortung sein, einen Überblick über die Verhältnisse von Grund und Boden zu
96 behalten. Mithilfe eines Transparenzregisters sollten die oft verschachtelten Eigentums- und
97 Anteilseignerverhältnisse landwirtschaftlicher Unternehmen statistisch erfasst werden, damit
98 die Wirksamkeit eines Grundstückverkehrsgesetzes auch überprüft werden können.

99 Eine Verbesserung der Agrarstruktur muss in neuen Landesgesetzen durchgesetzt werden. Eine
100 soziale und ökologische Landwirtschaft kann nur bei einer gesunden Verteilung von Grund und
101 Boden beginnen. Bäuerliches Wirtschaften braucht Grundlagen und diese dürfen nicht durch
102 Landgrabbing verloren gehen!

weitere Antragsteller*innen

Uta Bergfeld (Schleswig-Flensburg KV); Bruno Jöbkes (Kleve KV); Christian Meyer (Holzminden KV);
Hans-Jürgen Schnellrieder (Rotenburg/Wümme KV); Gregor Kaiser (Olpe KV); Ulrike Sparr (Hamburg-Nord
KV); Axel Vogel (Barnim KV); Beatrice Fankhaenel-Schäfer (Grafschaft Bentheim KV); Harald Ebner
(Schwäbisch Hall KV); Dirk Kapell (Mettmann KV); Sebastian van Schie (Vorpommern-Rügen KV); Martin
Häusling (Schwalm-Eder KV); Jörg Grünauer (Krefeld KV); Marion Ammicht (Köln KV); Dietmar Johnen
(Vulkaneifel KV); Benjamin Raschke (Dahme-Spreewald KV); Marten Urban (Bremen-Nordost KV);
Christiane Hussels (Hannover KV); Anne-Monika Spallek (Coesfeld KV); sowie 7 weitere
Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.